

IBK-Kleinprojektfonds 2022-2028

im Interreg-VI-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“

Publizitätsleitfaden für Interreg-Kleinprojekte

Stand 30.09.2024

1. Allgemeine Verpflichtungen

1.1 Publizitätsvorschriften

Die Träger: innen der geförderten Interreg-Kleinprojekte verwenden für alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bitte das Interreg-Logo bzw. die folgende Logoleiste (Interreg-Logo + Logo der Internationalen Bodensee-Konferenz). Die Logoleiste wird nach Genehmigung des Antrages zur weiteren Verwendung übersandt.



Werden weitere Wappen, Embleme oder Logos verwendet, sind diese mit sichtbarem Abstand neben der Logoleiste zu verwenden.

1.2 Allgemeine technische Hinweise

Die Logos dürfen nicht verändert werden. Die Darstellung erfolgt immer farbig und nur in begründeten Ausnahmefällen einfarbig bzw. in Graustufen. In Ausnahmefällen erhalten Sie auf Anfrage die *einzelnen* Grafiken in digitaler Form (kleinprojekte@bodenseekonferenz.org).

2. Weitere Verpflichtungen zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

2.1 Bestehende Webseiten/ Social-Media-Sites

Verfügen die Projektträger: innen über Webseiten bzw. Social-Media-Sites, so veröffentlichen Sie eine kurze Beschreibung des Kleinprojekts. Bitte gehen Sie dabei auf die Ziele und Ergebnisse ein, und heben Sie die finanzielle Unterstützung durch das Interreg ABH-Programm hervor.

2.2 Dokumente, Werbeartikel und sonstige Unterlagen

Alle Unterlagen, Dokumente und Kommunikationsmaterialien (Broschüren, Faltblätter, Plakate, Giveaways, etc.), die zur Durchführung des Kleinprojekts für die allgemeine Öffentlichkeit oder Teilnehmer bestimmt sind, müssen über eine deutlich sichtbare Anbringung der Interreg-Logos / Logoleiste auf die Unterstützung durch das Interreg ABH-Programm hinweisen. Bitte reichen Sie mit der Abrechnung Nachweise ein, wie z.B.:

- Muster von Broschüren, Flyern, Giveaways;
- Kopien von Pressemitteilungen, Publikationen, Anzeigen, Teilnahmebescheinigungen;
- Fotos von aufgehängten Plakaten, aufgestellten Schildern und Tafeln;
- Fotos von Werbegeschenken mit Logoaufdruck;
- Screenshots der Website;
- Veröffentlichungen aller Art.

2.3 Aufstellung von Roll ups bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen sind **Roll ups des Interreg-Programms** sowie des **IBK-Kleinprojektfonds** aufzustellen. Als Nachweis ist mit der Abrechnung ein Foto der aufgestellten Roll ups einzureichen.

Die Roll-ups können bei folgenden Stellen ausgeliehen werden:

Geschäftsstelle der Internationalen Bodensee-Konferenz Bücklestr. 3e, D-78467 Konstanz, Tel. +49 (7531) 921- 83-14, info@bodenseekonferenz.org
Landratsamt Ravensburg, Gabriele Dündar, Kreishaus I, Friedenstr.6, Raum A 221, 88121 Ravensburg Tel.: +49 751 85-9210, G.Duendar@rv.de
Landratsamt Lindau (Bodensee) Bregenzer Str. 33, 88131 Lindau (Bodensee), kreisentwicklung@landkreis-lindau.de
Netzwerkstelle Vorarlberg im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), Jana Holzer, A-6901 Bregenz, Tel. +43 (5574) 511-20305 (Sekretariat), europa@vorarlberg.at
Netzwerkstelle Ostschweiz, Stephanie Weder Horber Staatskanzlei St.Gallen, Regierungsgebäude, CH-9001 St.Gallen, Tel. +41 58 229-45 91, stephanie.weder@sg.ch

2.4 Plakat (Mindestgröße A3)

Für Kleinprojekte, bei denen Ausrüstungskosten und/ oder Kosten für Infrastruktur und Baumaßnahmen angefallen sind, bringen die Projektträger: innen an einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort ein Plakat (Mindestgröße A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt an, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch das Interreg Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2022-2028 hingewiesen wird. Für **das Plakat** ist die folgende Programmlogoleiste zu verwenden:



Dies gilt nicht für solche Endempfänger, bei denen es sich um eine natürliche Person handelt.

2.5 Einreichung von Fotos des Projekts

Bitte machen Sie während des Projektverlaufes Fotos und stellen Sie uns diese mit der Abrechnung für die Öffentlichkeitsarbeit von Interreg sowie der IBK zur Verfügung.

3. Wichtiger Hinweis

Bei Missachtung der Publizitätsvorschriften wird entsprechend der Bestimmung nach Art 36 (6) der VO (EU) 2021/1059 je nach der Art und Schwere des Verstoßes und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Kürzung der Unterstützung von bis zu 2% vorgenommen.